

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für
Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft
vom XX.XX.XXXX**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 09. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Februar 2023 (INFÜ Nr. 4 vom 01. März 2023), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 entfällt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 4.
3. § 3 Abs. 5 entfällt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst: „1. eine Müllnormtonne 60 Liter 105,60 €“
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 1.- 4. zu 2.- 5.
6. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst: „1. eine Müllnormtonne 60 Liter 67,80 €“
7. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die bisherigen Nummern 1.- 3. zu 2.-4.
8. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst: „1. eine Müllnormtonne 60 Liter 39,60 €“
9. In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die bisherigen Nummern 1.- 3. zu 2.-4.
10. In § 4 Abs. 4 wird „§16 Abs. 2 der AbfS“ durch „§17 Abs. 2 der AbfS“ ersetzt.
11. Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage 1 zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008

Gebührenverzeichnis für die Selbstanlieferung von Abfällen (§ 4 Abs. 6)

Tarif-Nr.	Abfallart	Einheit	Betrag
Anlieferungen aus privaten Haushaltungen			
001*	Abfälle zur Beseitigung	m ³	11,00 €
005*	Altreifen ohne Felge	Stück	3,00 €
006*	Altreifen mit Felge	Stück	4,50 €
010*	Grün- und Gartenabfälle	angefangener ½ m ³	4,90 €
011	Wurzelstöcke, sperrige Pflanzenabfälle gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 AbfS bei einem Anliefervolumen bis zu 1 m ³		
011a	Kerndurchmesser 5-30 cm	Stück	5,00 €
011b	Kerndurchmesser 30-70 cm	Stück	15,00 €
011c	Kerndurchmesser ab 70 cm	Stück	30,00 €
011d	Ab einem Anliefervolumen von mehr als 1 m ³	m ³	40,00 €
Anlieferungen aus nicht privaten Haushaltungen			
101*	Abfälle zur Beseitigung	m ³	11,00 €
105	Altreifen ohne Felge	Stück	3,60 €
106	Altreifen mit Felge	Stück	5,40 €
110*	Grün- und Gartenabfälle	angefangener ½ m ³	5,80 €
111	Wurzelstöcke, sperrige Pflanzenabfälle gem. § 10 Abs. 2 Nr. 3 AbfS bei einem Anliefervolumen bis zu 1 m ³		
111a	Kerndurchmesser 5-30 cm	Stück	5,95 €
111b	Kerndurchmesser 30-70 cm	Stück	17,85 €
111c	Kerndurchmesser ab 70 cm	Stück	35,70 €
111d	Ab einem Anliefervolumen von mehr als 1 m ³	m ³	47,60 €
* Anmerkungen:			
Zu 001	Anlieferung von Restmüll bis 300 Liter kostenfrei		
Zu 005	Zzgl. der evtl. geltenden Umsatzsteuer		
Zu 006	Zzgl. der evtl. geltenden Umsatzsteuer		
Zu 010	Anlieferung von 2 m ³ /Tag kostenfrei		
Zu 101	Anlieferung von Restmüll bis 300 Liter kostenfrei		
Zu 110	Anlieferungen von 2m ³ /Tag kostenfrei		

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.